

TAXENORDNUNG

1.1 Schulzimmer und Werkstätte pro Raum

	Taxe pro Tag	Taxe pro Jahr bei einmaliger Benützung pro Woche
<i>Kurse für Schüler / Jugendliche:</i>		
wenn Kursgeld erhoben wird	20.–	100.–
ohne Kursgeld	frei	frei
Musikunterricht für Schüler	frei	frei
Musikunterricht für Erwachsene	20.–	100.–
Kurse und andere Veranstaltungen für Erwachsene	20.–	100.–

1.2 Sport und Übungsbetrieb

Alte Turnhalle	30.–	100.–
Turnhalle I West	60.–	175.–
Turnhalle II Ost	60.–	175.–
Doppeltturnhalle	120.–	350.–
Bühne	20.–	80.–
Duschanlage mit Garderobe	20.–	80.–
Schwinkeller mit Dusche	50.–	180.–

Die Benützung der Sportanlagen innerhalb des Schulareals ist in der Taxe für die Turnhallenbenützung inbegriffen. Bei alleiniger Benützung der Aussenanlagen beträgt die Taxe pro Tag Fr. 30.–.

1.3 Bei regelmässiger, mehrmaliger Benützung pro Woche erhöhen sich die Taxen und die Anzahl der wöchentlichen Benützungen.

1.4 Gemeinnützige Vereine und Jugendabteilungen von Vereinen haben in der Regel für die Benützung der Räume, Anlagen und Geräte keine Taxen zu entrichten.

2.1 Unterhaltungsanlässe und Festbetrieb

Bühne, Mehrzweckhalle, Militärküche, Tische, Stühle, Gedecke, Strom und Wasser pro Tag:

– bei Benützung einer Turnhalle	Fr. 100.– bis Fr. 500.–
– bei Benützung der Doppeltturnhalle	Fr. 150.– bis Fr. 750.–

Bei Veranstaltungen mit kommerzieller Absicht, die von auswärtigen Organisationen durchgeführt werden, ist der Gemeindevorstand nicht an diese Höchstsätze gebunden.

2.2 *Festplatzanlage Rüfeli mit Festbaracke und Bühne, ohne Strom, pro Anlass* Fr. 100.–

2.3 *Unterkunft in der Zivilschutzanlage*

– pro Schüler und Nacht	Fr. 3.–
– für Erwachsene pro Nacht	Fr. 5.–

3. Bei speziellen Anlässen kann der Gemeindevorstand die Taxen in Abweichung zum bestehenden Reglement festlegen.

4. Das Einrichten und Aufräumen ist Sache der Veranstalter. Die Anlage ist in besenreinem Zustand dem Abwart zu übergeben. Der Abwart ist für die Restreinigung zusätzlich zu entschädigen.

Dieses Reglement wurde vom Gemeindevorstand am 6. Februar 1989 erlassen und tritt am 1. August 1989 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 19. Juni 1984.
Namens des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Gg. Philipp

sig. L. Wolf